

## **Fachanweisung Vormundschaft und Pflegschaft**

### **1. Regelungsbereich**

Diese Fachanweisung regelt die Durchführung der Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg als Amtsvormund und –pfleger durch die Bezirksämter. Sie dient der Sicherstellung einheitlicher Standards der fachlichen Arbeit.

### **2. Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen**

#### **2.1. Vormundschaft und Pflegschaft**

Eine vom Familiengericht angeordnete Vormundschaft umfasst die gesamte rechtliche und tatsächliche Sorge für eine minderjährige Person. Wird lediglich eine Pflegschaft angeordnet, beschränken sich die Befugnisse auf einen jeweils durch das Familiengericht bestimmten Wirkungskreis und damit auf einen Teilbereich der Sorge.

#### **2.2. Familiengericht**

Das Familiengericht ordnet die Einrichtung einer Vormundschaft<sup>1</sup> an. Wenn kein ehrenamtlicher Einzelvormund berufen wird, kann ein Verein, ein beruflich tätiger Einzelvormund oder auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt gem. § 1791c Abs. 1 S. 1 BGB von Gesetzes wegen Vormund, ohne dass es einer familiengerichtlichen Anordnung bedarf. Das Familiengericht berät den Vormund/Pfleger und überwacht die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft. Es kann gem. § 1837 BGB bei Pflichtwidrigkeiten mit Geboten und Verboten einschreiten. Hierfür ist gem. § 3 Nr. 2a RPfIG in der Regel der Rechtspfleger zuständig. Für Maßnahmen des Familiengerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1837 Abs. 4 BGB i.V.m. § 1666 BGB gilt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG der Richtervorbehalt.

#### **2.2. Jugendamt (Legalvormund)**

Mit dem Beschluss des Familiengerichts wird das Jugendamt Vormund (Amtsvormund). Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Vormunds jeweils einem bestimmten Beamten oder Angestellten.

Die Dienststelle regelt den organisatorischen Rahmen der Führung der Amtsvormundschaften und trifft diesbezüglich verbindliche Regelungen, etwa im Bereich von Mischarbeitsplätzen zur Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Arbeitsbereiche oder zur Organisation der erforderlichen Dienstgänge und –fahrten. Werden bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds vom Familiengericht Gebote und Verbote ausgesprochen, richten diese sich zunächst an das Jugendamt als sogenannten Legalvormund. Dieses kann dem Mitarbeiter, der mit der Ausübung der Aufgaben der Vormundschaft

---

<sup>1</sup> Für Pflegschaften gelten gemäß § 1915 BGB die Vorschriften des Vormundschaftsrechts entsprechend. Zur besseren Lesbarkeit ist im Folgenden nur von Vormundschaft, Vormund und Mündel die Rede; die Ausführungen gelten sinngemäß auch für Pflegschaft, Pfleger und Pfleglinge.

betraut ist, (Realvormund) die Weisung erteilen, die vom Familiengericht ausgesprochenen Gebote und Verbote zu befolgen.

### **2.3. Realvormund**

Der Vormund ist gesetzlicher und tatsächlicher Vertreter des Minderjährigen und übt die Personensorge und die Vermögenssorge aus. Die Vormundschaft ist der elterlichen Sorge nachgebildet und beinhaltet eine umfassende Verantwortung für den Mündel. Der Vormund ist allein den Interessen des Mündels verpflichtet, den er vertritt. Er hat bei seinen Entscheidungen einen fachlichen Ermessensspielraum im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Dies beinhaltet eine Unabhängigkeit von Weisungen im konkreten Einzelfall. Gleichwohl hat er Anweisungen hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung seiner Arbeit, Fach- und Qualitätsstandards und Vorgaben zur Kooperation innerhalb des Jugendamtes zu beachten.

## **3. Umsetzung gesetzlicher Vorgaben**

### **3.1 Begrenzung der Fallzahl**

Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des Jugendamtes soll gem. § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII höchstens 50 Vormundschaften führen. Sind dem Mitarbeiter weitere Aufgaben übertragen, ist die Anzahl der zu übernehmenden Vormundschaften entsprechend zu reduzieren.

### **3.2 Anhörung des Mündels**

Der Mündel soll gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds zur Auswahl des Mitarbeiters des Jugendamtes mündlich angehört werden. Die Anhörung soll nach der entsprechenden Gesetzesbegründung nur dann entfallen, wenn der Mündel aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht zu einer Äußerung imstande ist<sup>2</sup>. Unterbleibt die Anhörung ausnahmsweise vor der Übertragung der Aufgaben der Vormundschaft, etwa weil akuter Handlungsbedarf besteht, ist sie gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII unverzüglich nachzuholen. Diese Bestimmungen tragen dem Leitgedanken des § 8 SGB VIII Rechnung, Kinder und Jugendliche bei allen sie betreffenden Entscheidungen weitestgehend zu beteiligen.

Die bezirklichen Jugendämter regeln die Modalitäten der Anhörung in eigener Verantwortung.

Bei der Auswahl eines Mitarbeiters für die Übertragung der Aufgaben der Vormundschaft sollten bei der Frage, welcher der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter im konkreten Fall besonders gut geeignet erscheint, fachliche Gesichtspunkte beachtet werden. Kriterien für die Auswahl können beispielsweise sein:

- Alter und Geschlecht des Minderjährigen (männliche / weibliche Bezugsperson)
- Entscheidungsbedarf/Wirkungskreis der Pflegschaft (spezielle Fachkenntnisse bei bestimmten Mitarbeitern)
- Migrationshintergrund, kulturelle Aspekte, Fremdsprachenkenntnisse
- aktuelle Fallbelastung der Mitarbeiter
- An- und Abwesenheit der Mitarbeiter, keine Übertragung bei Urlaub

### **3.3 Persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel**

Der persönliche Kontakt des Vormundes zum Mündel ist in § 1793 Abs. 1a Satz 1 BGB verpflichtend gesetzlich festgeschrieben. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/3617, S. 8

den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen<sup>3</sup>. Konkretisiert wird diese Pflicht in § 1793 Abs. 1a Satz 2 BGB dahingehend, dass der Vormund den Mündel in der Regel

- einmal im Monat
- in dessen üblicher Umgebung

aufsuchen soll, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Ebenfalls ausdrücklich als Pflicht des Vormunds normiert ist gem. § 1800 Satz 2 BGB, die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels in eigener Person wahrzunehmen.

Damit der Vormund eine genaue Vorstellung von den Lebensumständen des Mündels hat, sind in jedem Fall Besuche in dessen üblicher Umgebung erforderlich. Diese Vorgabe gilt über § 1915 Abs. 1 S. 1 BGB entsprechend für Pflugschaften. Ausgenommen sind Pflugschaften mit einem Wirkungsbereich, die ausschließlich die rechtliche Vertretung des Mündels zum Inhalt haben, z.B. Unterhalts- oder Vermögenspflegschaften, aber auch die Vertretung in Vaterschaftsanfechtungsverfahren. Bei Pflugschaften, die sich auf eine begrenzte Angelegenheit beziehen, etwa die Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts in einem Strafverfahren gegen die Eltern oder einen Elternteil, sind die für die Durchführung der Aufgabe notwendigen persönlichen Kontakte durchzuführen.

Die Kontakte mit dem Mündel sind – nicht zuletzt als Grundlage für die Berichterstattung an das Familiengericht – in der Akte zu dokumentieren. Abweichungen von der gesetzlichen Vorgabe, den Mündel einmal monatlich in dessen üblicher Umgebung zu besuchen, sind in der Dokumentation fachlich zu begründen.

Neben Besuchen in der üblichen Umgebung des Mündels sind persönliche Begegnungen zwischen Vormund und Mündel im Rahmen gemeinsamer Unternehmungen oder bei Gesprächen in der Dienststelle des Vormunds denkbar.

Ob darüber hinaus telefonische und elektronische Kommunikationswege persönliche Begegnungen ergänzen oder im Einzelfall einen Besuch oder ein Treffen ersetzen können, bedarf der verantwortlichen fachlichen Einschätzung und Entscheidung des Vormunds.

#### **4. Berichtswesen**

Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der vorstehend erläuterten gesetzlichen Vorgaben sind jährlich folgende Daten von den bezirklichen Jugendämtern zu erheben:

##### **4.1. Personalausstattung und Fallbelastung**

- Zahl der Personalstellen in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 31.12. eines Jahres,
- Zahl der zum Stichtag 31.12. eines Jahres besetzten Personalstellen in Vollzeitäquivalenten
- Zahl der zum Stichtag 31.12. eines Jahres geführten Vormundschaften und Pflugschaften sowie Zahl der unterjährig beendeten Vormundschaften und Pflugschaften

##### **4.2 Anhörung des Mündels**

- Gesamtzahl der neu eingerichteten Amtsvormundschaften und Pflugschaften im Berichtsjahr
- Gesamtzahl der durchgeführten Anhörungen gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII im Berichtsjahr
- Zahl der nach der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter durchgeführten Anhörungen im Berichtsjahr

---

<sup>3</sup> BT-Drs. 17/3617, S. 7

#### **4.3 Kontakte zwischen Vormund und Mündel**

- Zahl der in der üblichen Umgebung des Mündels durchgeführten Besuche
- Zahl der sonstigen persönlichen Kontakte (siehe unter 3.3.)

Die Daten sind aufgeschlüsselt nach Bezirksämtern der Fachbehörde jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zu übermitteln.

#### **5. In-Kraft-Treten, Laufzeit**

Diese Fachanweisung tritt am 15.06.2018 in Kraft und am 14.06.2023 außer Kraft.

Hamburg, den 01.06.2018